

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1842.

N. I. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft,
die gesetzliche Gültigkeit der Preuss. Pharmacopoe und Arzneitaxe in der
Fürstl. Unterherrschaft, d. d. 3. Januar 1842.

Nachdem **Serenissimus** gnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß vom 1. März 1842 ab in der hiesigen Fürstl. Unterherrschaft die Königl. Preussische Pharmacopoe und Arzneitaxe eingeführt werden und gesetzliche Gültigkeit haben sollen, so wird dieses mit dem Beifügen hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Apotheker verbunden sind, von den aus ihren Apotheken an Privatpersonen zu verabreichenden Arzneien bis zu Unserer weiteren Verordnung zehn pro Cent Rabatt zu bewilligen.

Frankenhausen, den 3. Januar 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Landeshauptmannschaft daseibst.

Königl. Preussische Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung.
- 2) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weise